

Satzung

Landesbetriebssportverband Niedersachsen e.V.

Neufassung vom 27. September 1997

- 1. Änderung vom 05. April 2003
- 2. Änderung vom 09. April 2005
- 3. Änderung vom 28. April 2007
- 4. Änderung vom 13. September 2008

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Begriff, Name, Sitz, Geschäftsstelle

Der Landesbetriebssportverband Niedersachsen e.V. - im folgenden LBSVN genannt - ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Zusammenschluß von Betriebssportverbänden / Vereinen, Betriebssportgemeinschaften und Freizeitorganisationen, die als Hauptzweck eine oder mehrere Sportarten bzw. sportliche Betätigungen pflegen und fördern. Sein Gebiet entspricht dem des Landes Niedersachsen. Der LBSVN hat seinen Sitz in Eschede und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.

1. Der LBSVN erledigt seine administrativen Aufgaben über eine zentrale Geschäftsstelle. Eine Verlegung der Geschäftsstelle kann nur durch einen entsprechenden Beschluss des Verbandstages erfolgen.
2. Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden durch eine entsprechende Geschäftsordnung geregelt. Die personelle Besetzung der Geschäftsstelle erfolgt unabhängig von den satzungsgemäßen Wahlen für den Vorstand des LBSVN.
3. Die personelle Besetzung wird über Arbeitsverträge durch den Vorstand des LBSVN geregelt.
4. Die Geschäftsstelle wird durch eine(n) Geschäftsführer(in) geleitet. Je nach Bedarf können Bürokräfte beschäftigt werden.
5. Die Geschäftsstelle arbeitet im Rahmen der genehmigten Haushaltspläne und unter Berücksichtigung der beschlossenen Aktivitäten aus dem Sportbereich.
6. Für Entscheidungen die Geschäftsstelle und das Personal betreffend ist der Vorstand des LBSVN zuständig.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des LBSVN ist die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen.
2. Der LBSVN wirkt für die Einheit im Sport und für seine ideellen Werte.
3. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - Förderung und Entwicklung des Betriebssports für alle,
 - Vertretung des Betriebssport in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen gegenüber Parlamenten, staatlichen und kommunalen Stellen,
 - Gewährleistung eines Versicherungsschutzes,
 - der LBSVN will vor allem solche Betriebsangehörige und Personen dem Sport zuführen, die ihm sonst fernbleiben oder aus anderen Gründen keinen Sport ausüben würden.
 - Förderung der Arbeit in den Betriebssportverbänden / Vereinen,
 - Förderung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen,

- Förderung der Zusammenarbeit der Landesbetriebssportverbände,
 - Verwertung der Medienrechte aus eigenen Veranstaltungen der Gliederungen und Mitglieder, soweit diese dem LBSVN übertragen sind.
4. Der LBSVN erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. Beiträge und Umlagen der Kreis-/Stadtverbände und Organisationen bleiben davon unberührt.
 5. Als Verband, dessen Mitglieder viele ihrer Sportarten in der freien Natur ausüben, beachtet der LBSVN den Schutz der Umwelt und fördert die umweltgerechte Ausübung der durch die Mitglieder betriebenen Sportarten.
 6. Der LBSVN bekennt sich zum Gedanken des Amateursports. Jede Betreibung parteipolitischer, rassistischer oder konfessioneller Art wird abgelehnt.
 7. Der LBSVN ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
 8. Für den LBSVN ist die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern eine ständige Aufgabe und Verpflichtung.
 9. Zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweilige spezifische Situation von Frauen und Männern ausdrücklich zu beachten.
 10. Zentrale Grundlage und ideelle Basis des Handelns des LBSVN ist das Leitbild des Deutschen Betriebssportverbandes. (www.LBSV-Nds.de)

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der LBSVN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der LBSVN ist selbstlos tätig; erfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des LBSVN dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des LBSVN fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Allen ehrenamtlichen Tätigkeiten können die Auslagen, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen, sowie die sonstigen Auslagen- soweit sie angemessen sind- erstattet werden. Näheres regelt die Finanzordnung.

3. Eine steuerfreie Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG ist zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der LBSVN ist Mitglied des Deutschen Betriebssportverband e.V. und außerordentliches Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V..Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.

§ 5 Gliederung des LBSVN

Der LBSVN gliedert sich regional entsprechend den politischen Grenzen in Bezirks-, Regional-, Kreis- oder Stadtbetriebssportverbände.

1. Kreis- oder Stadtbetriebssportverbände

Die Kreis- oder Stadtbetriebssportverbände umfassen die in ihrem politischen Bereich ansässigen Betriebs- oder Behördensportgemeinschaften / Vereine und Freizeitorganisationen. Die Mitgliedschaft wird durch direkte Aufnahme in den je-

weiligen Verband erworben. Die Mitgliedschaft wird nur wirksam, wenn gleichzeitig der Versicherungsschutz über den LBSVN abgeschlossen wird.

Die Verbände können die eigene Rechtsfähigkeit erwerben, um damit im Rahmen ihrer räumlichen Zuständigkeit in eigener Verantwortung die Zielsetzung des LBSVN zu fördern.

Die beim Erwerb der Rechtsfähigkeit anzunehmende Satzung darf zur Satzung des LBSVN nicht im Widerspruch stehen. Die Bildung von selbständigen Untergliederungen ist unzulässig. Die Kreis- oder Stadtbetriebssportverbände können eigene Beiträge erheben.

Der LBSVN haftet nicht für ihre Verbindlichkeiten. Oberstes Organ der Kreis- oder Stadtbetriebssportverbände sind die jeweiligen Verbandstage. Sie sollen im gleichen zeitlichen Rhythmus wie der Landesverbandstag stattfinden.

Die Kreis- oder Stadtverbandstage setzen sich zusammen aus:

- a) den Vertretern der Betriebs- oder Behördensportgemeinschaften / Vereine und den Freizeitorganisationen. Jede Gemeinschaft / Verein oder Organisation hat dabei eine Grundstimme. Die weitere Anzahl der Vertreter wird durch die Satzung des Kreis- oder Stadtverbandes bestimmt,
 - b) den Vorstandsmitgliedern der Kreis- oder Stadtbetriebssportverbände,
 - c) den Sportfachwarten.
- Stimmenübertragung ist unzulässig.

2. Bezirksbetriebssportverbände

Die Bezirksbetriebssportverbände haben nur regionalen Gliederungscharakter. Sie dienen vornehmlich der Zusammenfassung von Einzelbetriebssportgemeinschaften / Vereinen zum Zwecke des Versicherungsschutzes und zur Erfassung bei Landesveranstaltungen.

3. Fachsparten

Die Fachsparten sind unselbständiger Teil des LBSVN, der Kreis- oder Stadtbetriebssportverbände.

Bei Bedarf werden auf Fachtagungen unter Leitung des zuständigen Vorstandsmitgliedes Anregungen für die Durchführung des Betriebssports auf den jeweiligen Ebenen erarbeitet. Die Fachtagung schlägt die Austragungsorte für Landesveranstaltungen vor.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglieder im LBSVN können werden:

Verbände, Organisationen, Vereine und Gemeinschaften, die an der Förderung des Betriebssports interessiert sind und die in § 2 genannten Ziele verfolgen.

Ferner können Einzelpersonen als Mitglieder aufgenommen werden, sofern dies im Interesse des Landesverbandes liegt. Diesen Mitgliedern steht ein Stimmrecht nicht zu.

§ 7 Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme wird durch formlosen Antrag an die Geschäftsstelle des LBSVN oder den Vorstand des jeweiligen Kreis- oder Stadtverbandes gestellt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von 2 Monaten. Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem Aufnahmesuchenden das Recht der Anrufung des Hauptausschusses zu, der endgültig über den Antrag entscheidet.

Neue Verbände, die sich aus den bestehenden Kreis- oder Stadtverbänden ausgegliedert haben, können nur mit Zustimmung des betreffenden Verbandes aufgenommen werden.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den LBSVN bzw. den Vorstand des jeweiligen Kreis- oder Stadtverbandes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten - jeweils zum Schluß eines Geschäftsjahres.
- b) 1. durch Ausschluß aus dem LBSVN durch den Hauptausschuß.
2. durch Ausschluß aus dem Kreis- oder Stadtverband durch die Mitgliederversammlung. Gegen diesen Beschluß steht dem betreffenden Mitglied das Recht der Anrufung eines Schiedsgerichtes zu, das endgültig entscheidet;
- c) durch Auflösung.
Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem LBSVN bzw. dem Kreis- oder Stadtverband unberührt.

§ 9 Ausschließungsgründe

Der Ausschluß von Mitgliedern ist nur in den nachstehend bezeichneten Fällen möglich:

- a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder des LBSVN gröblich verletzt worden sind;
- b) wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder sonstigen dem LBSVN gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand und zweimal vergeblich gemahnt worden ist;
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung gröblich zuwider handelt.

Den Betroffenen ist vor dem Ausschluß Gelegenheit zur Stellungnahme und auf Wunsch zur Anhörung zu geben.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des LBSVN bzw. der Kreis- oder Stadtverbände sind berechtigt:

- a) durch ihre Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen der Landes-, Kreis- oder Stadtverbands-tage (Mitgliederversammlungen) teilzunehmen und Anträge zu erstellen;
- b) die Wahrung ihrer Interessen durch den LBSVN bzw. die Kreis- oder Stadtverbände zu erlangen;

- c) die Beratung und Betreuung durch den LBSVN, die Kreis- oder Stadtverbände in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hier für bestehenden Bestimmungen teilzunehmen;
- d) den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des LBSVN zum Wohle aller zu verlangen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des LBSVN sind verpflichtet, die Satzungen und Ordnungen des LBSVN und seiner Verbände sowie die auf den Landesverbandstagen und den zuständigen Kreis- oder Stadtverbandstagen gefaßten Beschlüsse zu befolgen. Der Vorstand des LBSVN, die Kreis- oder Stadtverbände können Ordnungsgelder bis zur Höhe von € 100,- bei folgenden Versäumnissen erheben:

- unvollständige oder verspätete Abgabe der Bestandserhebungsbögen,
- verspätete Zahlung der Mitgliedsbeiträge

Die Kreis- / Stadtverbände sind verpflichtet bis zum 01.03. jeden Jahres ihre Bestandserhebungen an den LBSVN zu melden. Alle anderen Mitglieder melden ihre Bestandserhebungen bis zum 01.02. jeden Jahres an den LBSVN.

Wenn die Kreis-/Stadtverbände die Meldungen bis zu diesem Termin nicht abgegeben haben, ist die Geschäftsstelle des LBSVN zur direkten Anforderung der versicherten Personen bei den betreffenden BSGen/FSGen berechtigt.

§ 12 Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder

Der Landesverbandstag kann auf Vorschlag des Landesvorstandes bei besonderen Verdiensten um die Förderung des Betriebssports Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernennen.

§ 13 Organe des LBSVN

Organe des LBSVN sind:

1. der Verbandstag
2. der Hauptausschuß
3. der Vorstand

Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung und den Ordnungen des LBSVN.

Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 14 Der Verbandstag - Zusammensetzung und Stimmrecht

Die den Mitgliedern in Angelegenheiten des LBSVN satzungsgemäß zustehenden Rechte werden auf dem Landesverbandstag als oberstem Organ des LBSVN durch Beschlußfassung der anwesenden Stimmberechtigten wahrgenommen.

1. Der Landesverbandstag setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Hauptausschusses;
- b) den Delegierten der Kreis- oder Stadtverbände.

Sie nehmen das Stimmrecht für die in diesen Verbänden zusammengeschossenen Betriebe / Behörden und Freizeitorganisationen wahr. Die Verbände verfügen über eine Stimme je angefangene 50 Verbandsmitglieder

(Personen). Grundsätzlich sind in diesen Fällen Stimmen übertragbar, jedoch kann ein Delegierter höchstens für 20 Stimmen das Stimmrecht wahrnehmen.

c) den Delegierten der Einzelbetriebssportgemeinschaften / Vereinen. Diese verfügen über eine Stimme je angefangene 50 Mitglieder (Personen). Ein Delegierter kann höchstens für 20 Stimmen das Stimmrecht wahrnehmen.

d) den Einzelmitgliedern, jedoch ohne Stimmrecht.

Die Mitglieder des Hauptausschusses haben eine Stimme.

Unter den Delegierten der Kreis- oder Stadtverbände sollten die weiblichen Mitglieder angemessen vertreten sein.

e) maßgebend für das Stimmrecht sind die zuletzt gemeldeten Mitgliederdaten.

§ 15 Zusammentreten und Fristen

1. Landesverbandstage finden alle zwei Jahre im ersten Halbjahr (möglichst im April) des zweiten Geschäftsjahres statt. Der Termin des Landesverbandstages ist spätestens auf der letzten Hauptausschußsitzung vor dem Verbandstag bekanntzugeben. Der Landesverbandstag wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von 6 Wochen durch Rundschreiben einberufen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens zur letzten Hauptausschußsitzung vor dem Landesverbandstag eingereicht sein. Sie sind mit der Einladung zum Landesverbandstag sämtlichen Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
3. Außerordentliche Landesverbandstage sind vom Vorstand nach den für ordentliche Landesverbandstage geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn
 - a) 30 Prozent der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen oder
 - b) der Hauptausschuß einen entsprechenden Beschluß faßt.
4. Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesverbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Für Satzungsänderungen gilt § 22 Absatz 2.
5. Über den Landesverbandstag ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Den Vorsitz des Landesverbandstages führt der erste Vorsitzende.

§ 16 Aufgaben des Landesverbandstages

Der Landesverbandstag hat insbesondere die Aufgaben:

- a) über Grundsätzliche Fragen des Betriebs- und Freizeitsports zu beraten und zu beschließen;
- b) die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegenzunehmen und über sie zu beraten;
- c) die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu verabschieden;
- d) über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen;
- e) den Vorstand zu wählen;

- f) die vier Kassenprüfer zu wählen, jedoch maximal für vier Jahre. Bei jedem ordentlichen Landesverbandstag scheidet zwei Kassenprüfer aus und zwei werden neu gewählt;
- g) die Mitgliedsbeiträge festzusetzen;
- h) über Satzungsänderungen und Anträge zu beraten und zu beschließen;
- i) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder zu ernennen;

§ 17 Tagesordnung

Die Tagesordnung des ordentlichen Landesverbandstages hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

1. Feststellung der Stimmberechtigten und der Stimmen
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Anträge
5. Beitragsfragen
6. Neuwahlen
7. Vergabe des nächsten Landesverbandstages

§ 18 Der Hauptausschuß

Der Hauptausschuß setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) den Vorsitzenden der Kreis- und Stadtverbände

Bei Verhinderung können die Vorsitzenden der Kreis- / Stadtverbände einen Vertreter entsenden. Der Hauptausschuß findet in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, im 1. Halbjahr möglichst im April statt. Er beschließt über die Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres, entlastet den Vorstand und beschließt den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr.

1. Der Hauptausschuß hat ferner folgende Aufgaben:
 - a) Ordnungen zu beschließen bzw. zu bestätigen;
 - b) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu beraten;
 - c) Mitglieder aufnehmen;
 - d) über den Ausschluß von Mitgliedern zu entscheiden;
 - e) den Ergänzungen des Vorstandes zuzustimmen)
 - f) Festlegung und Vergabe von Landeturnieren und Hauptausschußsitzungen
 - g) Vergabe der Gestaltung der Sportlehrenpreise
 - h) Ergänzung des Versicherungsschutzes

§ 19 Der Landesverbandsvorstand

Zusammensetzung und Zuständigkeiten

1. Der Vorstand besteht aus:
dem Vorsitzenden
den stellvertretenden Vorsitzenden (4)
2. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten des Vorstandes sowie die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt ein Geschäftsverteilungsplan, den der Vorstand beschließt.
3. Der Vorstand wird vom Landesverbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
4. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist:
der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden.
Je zwei von ihnen, gemeinsam handelnd, vertreten den LBSVN.
5. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Neuwahl beim Landesverbandstag. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe der zwei Geschäftsjahre aus, so ergänzt sich der Vorstand unter Zustimmung des Hauptausschusses selbst.

§ 20 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand führt den LBSVN und erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und nach Maßgabe der vom Landesverbandstag und vom Hauptausschuß gefaßten Beschlüsse.
2. Der Vorstand leitet die Geschäftsführung des LBSVN. Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung. Er erstattet auf dem Landesverbandstag und auf den Hauptausschußsitzungen Bericht und legt die Haushaltspläne vor.
3. Der Vorstand kann zur Bearbeitung besonderer Aufgaben nach Bedarf Ausschüsse bilden. Die Zusammensetzung und die Aufgabenbereiche der Ausschüsse regelt eine Geschäftsordnung.

§ 21 Schiedsgerichtsbarkeit

1. Für die Entscheidung von Streitfällen im LBSVN sind Schiedsgerichte ausschließlich zuständig. Das Verfahren vor den Schiedsgerichten regelt die Rechts- und Verfahrensordnung, die Bestandteil der Satzung ist.
2. Die Schiedsgerichte sind keine Organe des LBSVN. Die Mitglieder sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie arbeiten ehrenamtlich. Auslagen werden ersetzt.
3. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind bei ihrer Entscheidung an die Satzung und Ordnungen des LBSVN und die Vorschriften des materiellen Rechts gebunden. Soweit in der Satzung und in den Ordnungen des LBSVN nicht anders bestimmt ist, gelten für das Schiedsgerichtsverfahren die allgemeinen Vorschriften der Zivilprozeßordnung. Die Mitglieder des Schiedsgerichts haben insbesondere in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken.

§ 22 Allgemeine Schlußbestimmungen

1. Beschlüsse der Organe des LBSVN werden bis auf den im Absatz 2 genannten Sonderfall mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Es müssen mindestens 2/3 der Verbände anwesend sein.

§ 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 24 Erlöschen der Vermögensansprüche

Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Anspruch am Vermögen des LBSVN nicht zu.

§ 25 Auflösung

Die Auflösung des LBSVN kann nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden und auch nur auf einem besonders dazu einberufenen Landesverbandstag.

Das bei Auflösung oder Aufhebung des LBSVN oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes vorhandene Vermögen fällt nach Abzug bestehender Verbindlichkeiten an das Deutsche Rote Kreuz, Landesverband Niedersachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Neufassung gemäß Beschluß auf dem a. o. Verbandstag am 27. September 1997 in Schillig / Jever.

-
1. Änderung gem. Beschluß auf dem ordentlichen Verbandstag am 05.04.2003 in Braunschweig / Rünigen.
 2. Änderung gem. Beschluß auf dem ordentlichen Verbandstag am 09.04.2005 in Oldenburg / Etzhorn.
 3. Änderung gem. Beschluss auf dem ordentlichen Verbandstag am 28.04.2007 in Jever.
 4. Änderung gem. Beschluss auf der Hauptausschußsitzung am 13.09.2008 in Lembruch.